Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: (3)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen; die Kosten für Spitalpflege und Operation der Frau M. im Mai 1938 sind von den Kantonen Schwyz und Zürich gemäß Konkordat zu tragen.

B. Entscheide kantonaler Behörden

1. Rückerstattungspflicht: Für ausgerichtete Unterstützungsbeiträge ist die Erbschaft des Unterstützten rückgabepflichtig, wobei die einzelnen Erben soweit dafür haften, als sie aus der Erbschaft bereichert sind.

Aus den Motiven:

... Gemäß § 36 revidierte Fassung des Armen- und Niederlassungsgesetzes haben Personen, welche auf dem Etat der dauernd Unterstützten sind, die vom 16. Altersjahr an erhaltenen Unterstützungen zurückzuerstatten, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann. Hinterlassen sie bei ihrem Tode Vermögen, so haftet die Erbschaft für die Rückerstattung. Die einzelnen Erben haften immerhin nur soweit, als sie aus der Erbschaft bereichert sind. Während also die Unterstützten selbst nur dann zurückzuerstatten haben, wenn sie in Verhältnisse gelangen, bei denen ihnen die Rückerstattung zugemutet werden kann, besteht die Rückerstattungspflicht der Erbschaft schlechtweg, und diejenige der Erben soweit, als sie durch den angefallenen Erbteil bereichert sind.

Da die Erbschaft als solche primär für die Rückerstattung haftet, war die Vormundschaftsbehörde B. berechtigt, den ganzen restanzlichen Nachlaß der sozialen Fürsorge B. zu überweisen, da ihr bekannt war, daß diese bedeutend mehr unterstützt hatte, als der Nachlaß beträgt ... Da durch diese Rückerstattung der Nachlaß verbraucht wurde, so hatten die einzelnen Erben überhaupt keinen Erbanspruch mehr. Es handelt sich daher tatsächlich nicht um einen Rückerstattungsanspruch gegenüber den Erben, sondern um ein Gesuch der Frau H., die Direktion der Sozialen Fürsorge möchte auf ihren Rückerstattungsanspruch bis zu einem Betrag von Fr. verzichten. Diese Direktion hat denn auch freiwillig auf die Hälfte des ihr überwiesenen Betrages verzichtet.

Eine rechtliche Pflicht zu dieser Leistung besteht aus den erwähnten Gründen nicht. Damit ist die Direktion der sozialen Fürsorge der Frau H. sehr weit entgegengekommen, deckt doch der zurückbehaltene Betrag nicht einmal ein Zehntel der bisherigen Unterstützungsauslagen. Frau H. befindet sich übrigens nicht in einer Notlage. (Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 5. August 1938, M XXXVII 5.)

C. Entscheide des Bundesgerichtes

2. Kostentragungspflicht bei Mobiliartransporten anläßlich von Heimschaffungen: Die Kosten für den Heimtransport des Hausrates bei Heimschaffungen wegen dauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit fallen zu Lasten des Heimatkantons, anderweitige Verfügungen desselben vorbehalten.

Aus den Motiven:

1. Nachdem das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement als Behörde, der durch § 19 der Übereinkunft über die Polizeitransporte die Entscheidung von